

TÄTIGKEITSBERICHT 2022

INHALT

Seite 1

1. EINLEITUNG

Markus Zentner, Zimmermann, Präsident

Seite 2

2. AUFTRAG

Vanessa Vogler, Kunsthistorikerin

Seite 4

3. SITZUNGEN UND PERSONELLES

Vanessa Vogler, Kunsthistorikerin

Seite 5

4. FINANZIELLES

Vanessa Vogler, Kunsthistorikerin

Seite 8

5. LIESTALS STADTENTWICKLUNG RUND UM DEN ORISBACH

Gerrit Sell, Architekt

Seite 13

6. DIE TSCHUDY-VILLA IN SISSACH – TEILABBRUCH

Kristina Kröger, Architekturhistorikerin und Baumediatorin

Seite 15

7. DIE KOMPETENZ DER DHK IN BESCHWERDEVERFAHREN AM BEISPIEL EINER PV-ANLAGE IN PRATTELN

Entscheidung des Kantonsgerichts BL in seinem Urteil vom 31. März 2021

Kristina Kröger, Architekturhistorikerin und Baumediatorin

Seite 16

8. DER CHEESMEYER-PAVILLON IN SISSACH

Markus Zentner, Zimmermann, Präsident

Seite 20

9. DIE HEUSCHEUNE 'GÜRBLEN' (29.5) IN HÖLSTEIN

Markus Zentner, Zimmermann, Präsident

Seite 26

10. PARKPFLEGEWERK PARKANLAGE SCHLOSS EBENRAIN LIEGT VOR

Steffen Osoegawa, Gartenhistoriker

1. EINLEITUNG

Im sorgsamem Umgang mit Baudenkmälern und anderen Elementen des Kulturerbes zeigt sich die Verbundenheit einer Gesellschaft mit ihrem Lebensraum und ihre Anerkennung der kulturellen Werte, die sie als Gemeinschaft hervorgebracht hat. Diese Wertschätzung findet ihren Ausdruck in einer bewussten und debattierten Gestaltung aller baulichen Tätigkeiten, die sich nachhaltig auf das Landschaftsbild und die Erscheinung der historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen auswirken können. Die breite Akzeptanz dieser kulturellen Werte und der politische Wille, diese zu schützen und zu pflegen, zeigt sich konkret in der Gesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft und erscheint an diversen Stellen als behördenverbindlicher Appell. So finden wir beispielsweise im Basellandschaftlichen Bau- und Raumplanungsgesetz (RBG; SGS 400) unter den «1.1 Allgemeinen Bestimmungen» die «Ziele und Grundsätze der Raumplanung», in § 3, Abs. 1 lit. e, die Aufforderung, dass «die Baselbieter Kulturlandschaften durch entsprechende Nutzung und Gestaltung derart weiterentwickelt werden, dass deren Eigenarten und Schönheiten erhalten bleiben».

Es gehört zum fachwissenschaftlichen Teil denkmalpflegerischer Tätigkeit, die baukulturellen Werte innerhalb der «Baselbieter Kulturlandschaft» – als Überbegriff für die gebaute Umwelt – zu bestimmen. Zu dieser gebauten Umwelt gehören sowohl Einzelobjekte des Wohn-, Gewerbe- und Industriebaus als auch Infrastrukturbauten genauso wie historisch gewachsene Siedlungsstrukturen. Für die Erhaltung und Weiterentwicklung dieses einmaligen Kulturerbes müssen gemäss der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft der Kanton sowie die Gemeinden besorgt sein:

«§102, Natur- und Heimatschutz

1 Kanton und Gemeinden fördern den Natur- und Heimatschutz und die Denkmalpflege.

2 Sie schützen erhaltenswerte Landschafts- und Ortsbilder sowie Naturdenkmäler und Kulturgüter.»

Das Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG; SGS 791) präzisiert die Aufgaben wie folgt:

«§ 2 Aufgaben in Denkmal- und Heimatschutz

1 Kanton und Einwohnergemeinden sorgen zusammen mit Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Benutzerinnen und Benutzern für Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmäler als Bestandteil des kulturellen Erbes.»

2. AUFTRAG

Eine Ermittlung der kulturhistorischen Werte baulicher Objekte kann mit einer Schutzwürdigkeitsvermutung einhergehen, die gegebenenfalls zu eigentumsrechtlichen Einschränkungen führt. Dass dabei gegensätzliche Werthaltungen und Interessen aufeinanderprallen können, gehört zur Auseinandersetzung mit dem politischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Geschehen im öffentlichen Raum, die eine umfassende Raumplanung mit sich bringt. Die gesetzlich vorgegebene Aufgabe der Denkmal- und Heimatschutzkommission bewegt sich damit mehrheitlich im Spannungsfeld zwischen der langfristigen Sicherung des baukulturellen Erbes im Interesse der Öffentlichkeit und den oftmals auf kurzfristigen ökonomischen Profit ausgerichteten Nutzungsinteressen der Eigentümerschaft. Auch im Berichtsjahr 2022 musste sich die DHK verschiedentlich mit derartigen Abwägungen auseinandersetzen und stand im Zusammenhang mit den Ereignissen um die Tschudy-Villa in Sissach auch vermehrt in der öffentlichen Wahrnehmung.

Markus Zentner

Zimmermann, Präsident

Historische Bauten sind materielle Zeugen der Vergangenheit, in denen das technische, handwerkliche und künstlerische Know-how früherer Generationen gespeichert ist und die an deren soziale und wirtschaftliche Lebensrealität erinnern. Aufgrund ihrer ganz individuellen Entstehungs- und Erhaltungsgeschichte sind historische Gebäude einzigartig und verleihen Siedlungen Charisma. Oft sind sie prägende Bestandteile des öffentlichen Raums, wodurch sie unseren Alltag bestimmen und Heimat schaffen. Aus diesen Gründen liegt der Erhalt von Baudenkmalern im öffentlichen Interesse, für das neben der Kantonalen Denkmalpflege auch die Denkmal- und Heimatschutzkommission eintritt.

Die Denkmal- und Heimatschutzkommission ist eine vom Regierungsrat eingesetzte Fachkommission aus sechs verwaltungsunabhängigen Vertreterinnen und Vertretern betreffender Fachbereiche wie Architektur, Kunstgeschichte, Handwerk oder Landschaftsarchitektur. Die Mitglieder werden jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Die Leiterin oder der Leiter der Kantonalen Denkmalpflege gehört der Kommission mit beratender Stimme von Amts wegen an. Die stellvertretende Denkmalpflegerin oder der stellvertretende Denkmalpfleger übernimmt das Amt des Aktuars.

Gestützt auf § 14 des kantonalen Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG),¹ das den Schutz und die Sicherung von Ortsbildern und Kulturdenkmälern bezweckt, übernimmt die Kommission folgende Aufgaben:

- Sie begutachtet Projekte und Planungen, die das Orts- und das Landschaftsbild wesentlich verändern würden.
- Im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit setzt sie sich dafür ein, dass Kulturdenkmäler möglichst weitgehend in ihrer überlieferten Konstruktionsweise und Materialität erhalten werden und dass Neubauten und neue Anlagen im historischen Kontext zeitgenössische architektonische Qualitäten sowie Respekt gegenüber dem Bestehenden aufweisen. Dabei berücksichtigt sie die Finanzierbarkeit, die energetischen Optimierungsmöglichkeiten und den Grundsatz der verdichteten Bauweise.
- Sie spricht Unterstützungsbeiträge an die Erhaltung und Renovation geschützter und schützenswerter Baudenkmäler und Parkanlagen. Dabei kann sie Subventionierungen der Mehrkosten, die durch die Auflagen der Denkmalpflege entstehen, im Rahmen des Budgets bis CHF 50 000 gewähren.
- Sie schützt das kulturelle Erbe, indem sie beim Regierungsrat die Aufnahme repräsentativer Objekte ins Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler (IKD) beantragt.
- Die Kommission ist in allen Belangen des Denkmal- und des Heimatschutzes einsprache- und beschwerdeberechtigt. Durch Einsprachen verhindert sie die Zerstörung oder irreparable Beschädigungen von Kulturgütern und erreicht Verbesserungen an Projekten.
- Sie pflegt Kontakt mit zielverwandten privaten Organisationen, staatlichen Stellen sowie Gemeindebehörden.

Vanessa Vogler

Kunsthistorikerin

¹ SGS 791 Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG) vom 09.04.1992, in Kraft seit: 01.01.1993; aktuelle Version in Kraft seit: 01.07.2018 (Beschlussdatum: 08.02.2018), § 14 Aufgaben der Kommission (https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/791).

3. SITZUNGEN UND PERSONELLES

Im Jahr 2022 haben zwölf ordentliche Sitzungen stattgefunden, von denen nach der Covid-19-Pandemie fast alle wieder in Anwesenheit vor Ort durchgeführt werden konnten. Eine ausserordentliche Sitzung mit Regierungsrat Isaac Reber, Vorsteher der Bau- und Umweltschutzdirektion, und Kantonsplaner Thomas Waltert fand am 5. Dezember statt. An einer ordentlichen Sitzung stellte sich die neue Ortsbildpflegerin Anne-Dorothee Herbort vor.

Im Berichtsjahr sind drei der sechs verwaltungsunabhängigen Mitglieder zurückgetreten, und drei neue Mitglieder sind an ihrer Stelle gewählt und vom Regierungsrat bestätigt worden. Bei der Neubesetzung wurde darauf geachtet, dass nach wie vor verschiedene für die Aufgaben der DHK wichtige Fachbereiche vertreten sind. Den ehemaligen Kommissionsmitgliedern sei an dieser Stelle nochmals herzlichst für ihr Engagement und ihren fachlichen Beitrag im Kanton Basel-Landschaft gedankt.

Verschiedene Delegationen übernahmen Aufgaben in Arlesheim, Duggingen, Hölstein, Liestal, Maisprach, Münchenstein, Oltingen, Pratteln, Ramlinsburg und Sissach.

In diesem Berichtsjahr setzte sich die DHK stark mit juristischen Fragestellungen auseinander, so im Zusammenhang mit der Installation einer Solaranlage in der Kernzone von Pratteln, gegen die die DHK Beschwerde beim Kantonsgericht einreichte, sowie bezüglich des Teilabbruchs der sogenannten Tschudy-Villa in Sissach im April 2022 und des seither laufenden Unterschutzstellungsverfahrens (siehe Beiträge Kristina Kröger).

MITGLIEDER

Markus Zentner, Zimmermann (Präsident ab 01.04.2022); Jonas Häne, Architekt, MA Denkmalpflege (ab 01.07.2022); Brigitte Frei-Heitz, Kantonale Denkmalpflegerin; Alessandra Moll, Landschaftsarchitektin (bis 31.09.2022); Kristina Kröger, Architektursturhistorikerin und Baumediatorin; Katrin Oechslin, Architektin und Farbgestalterin (bis 30.06.2022); Steffen Osoegawa, Gartenhistoriker und Landschaftsarchitekt (ab 01.10.2022); Gerrit Sell, Architekt; Hansjörg Stalder, Historiker, Präsident (bis 31.03.2022); Vanessa Vogler, Kunsthistorikerin (ab 01.04.2022); Aktuar: Walter Niederberger, stellvertretender Denkmalpfleger.

Vanessa Vogler

Kunsthistorikerin

4. FINANZIELLES

Um Kulturdenkmäler langfristig in ihrem Wert erhalten zu können, sind bei Umbauten und Restaurierungen denkmalpflegerische Massnahmen nötig. Dafür sind spezielles Fachwissen und qualitativ hochstehende Handwerksarbeiten erforderlich, denn unsachgemässe Eingriffe in die Bausubstanz können Kulturdenkmäler beschädigen oder zerstören. Bei baulichen Massnahmen können die Kosten somit höher ausfallen, als wenn das Objekt lediglich für den Zweck seiner gegenwärtigen Nutzung ohne Rücksicht auf seinen kulturhistorischen Wert unterhalten werden würde. Durch denkmalgerechte Unterhaltsarbeiten leisten die Eigentümerschaften einen Beitrag zur Kulturguterhaltung, der über ihr privates Interesse hinausgeht und im öffentlichen Interesse liegt. Mit den Denkmalsubventionen wird den Eigentümerschaften ein Teil der Mehrkosten vergütet. Die Subventionen tragen dazu bei, dass dringende Restaurierungen rechtzeitig in Angriff genommen werden und dass bauliche Massnahmen fachgerecht durchgeführt werden. Über die finanzielle Entlastung hinaus wird die Subvention von vielen Eigentümerinnen und Eigentümern als staatliche Anerkennung und Wertschätzung ihres privaten Beitrags an die Erhaltung von Kulturgut gesehen.

Der DHK stand im Jahr 2022 für die Denkmalsubventionen ein Budget von CHF 400 000 zur Verfügung. Gesprochen wurden CHF 713 962.95, ausbezahlt wurden CHF 429 404.05. Die Differenz zwischen den bewilligten und den ausbezahlten Beiträgen erklärt sich dadurch, dass die Subventionen bereits bei der Planung eines Bau- oder Renovationsvorhabens beantragt werden müssen. Ausbezahlt werden sie aber erst, wenn die von der Kantonalen Denkmalpflege begleiteten Arbeiten abgenommen worden sind. Dazwischen können mehrere Jahre liegen. Um diese Schwankungen auszugleichen, ist das Budget für die Denkmalsubventionen als vom Landrat beschlossene Ausgabenbewilligung (früher Verpflichtungskredit) für vier Jahre (2021–2024) mit einem Gesamtvolumen von CHF 1 600 000 organisiert.

Mit der 2022 ausbezahlten Subventionssumme von CHF 429 404.05 wurden denkmalpflegerische Massnahmen an 31 Objekten unterstützt. Der kleinste Beitrag belief sich auf CHF 200, der grösste auf CHF 102 728.32. Dazwischen gestaltete sich die Verteilung folgendermassen:

Höhe der Subvention		Anzahl Denkmalschutzobjekte
unter	CHF 1000	6
zwischen	CHF 1000 bis 10 000	13
zwischen	CHF 10 000 bis 20 000	5
zwischen	CHF 20 000 bis 50 000	5
über	CHF 50 000	2

Da die DHK nur Beiträge bis CHF 50 000 sprechen kann, verfügte der Dienststellenleiter des Amts für Raumplanung für die beiden Beiträge, die diese Summe überschritten, einen entsprechenden Entscheid.

Subventionen können für kantonale Denkmalschutzobjekte (Eintragung im Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler [IKD]) und kantonal zu schützende Objekte (Einstufung im Bauinventar des Kantons Basel-Landschaft [BIB]) gesprochen werden. Die Höhe der finanziellen Unterstützung wird prozentual zu den beitragsberechtigten werterhaltenden (nicht wertvermehrenden) Kosten berechnet. In der Regel decken die Subventionsbeiträge knapp 20 Prozent der durch denkmalpflegerische Auflagen entstandenen Mehrkosten. Nicht nur bei gros-

sen Kirchenrenovationen, sondern auch bei vielen kleineren und mittelgrossen Vorhaben im Bereich der Ortsbildpflege reichen die kantonalen Beiträge nicht aus, um die Projektkosten für die Eigentümerschaften tragbar zu machen. Deshalb müssen diese für die Subventionen auf den Swisslos-Fonds oder auf Bundesgelder ausweichen, wobei Bundessubventionen nur ergänzend zu bereits gesprochenen Kantonsbeiträgen möglich sind.

Die Bau- und Restaurierungsarbeiten, die 2022 finanziell unterstützt wurden, umfassen insbesondere Gesamtanierungen, Fassadenrenovationen, Fensterersatz, Arbeiten im Aussen- und Umgebungsbereich, Treppen- und Mauersanierungen sowie diverse Instandstellungen.



4.1 Allschwil, Gesamtanierung des um 1800 entstandenen Fachwerkes an der Oberwilerstrasse 5



4.2 Hemmiken, Umbau des 1825 errichteten Schulhauses

Geografisch verteilen sich die Beiträge auf das ganze Kantonsgebiet, so wurden Projekte aus allen fünf Bezirken in den folgenden Gemeinden subventioniert: Allschwil, Anwil, Bennwil, Biel-Benken, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Känerkinden, Lampenberg, Laufen, Lausen, Liestal, Münchenstein, Pratteln, Ramlinsburg, Reigoldswil, Reinach, Rothenfluh, Sissach, Therwil, Waldenburg, Ziefen.

Zu den grösseren Projekten gehörten beispielsweise die Gesamtanierung des um 1800 entstandenen Fachwerkhäuses an der Oberwilerstrasse 5 in Allschwil; der Umbau des 1825 errichteten Schulhauses in Hemmiken; die Sanierung der Stützmauer unterhalb der evangelisch-reformierten Kirche St. Blasius in Ziefen; die Fassadensanierung

des französisch-klassizistischen Rathauses in Laufen sowie die Restaurierung des Cheesmeyer-Pavillons in Sissach (siehe Beitrag Markus Zentner).

Vanessa Vogler

Kunsthistorikerin



4.3 Ziefen, Sanierung der Stützmauer unterhalb der evangelisch-reformierten Kirche St. Blasius



4.4 Laufen, Fassadensanierung des französisch-klassizistischen Rathauses

5. LIESTALS STADTENTWICKLUNG RUND UM DEN ORISBACH

In Liestal nimmt die zukünftige Stadtentwicklung rund um den Bahnhof langsam Gestalt an. Die einschneidenden Erneuerungen im Stadtbild sind nicht mehr zu übersehen: Zwischen Kantonsgericht und Kantonsbibliothek sind bereits vier bis zu 6-geschossige Punktbauten mit Wohn-, Geschäfts- und Ländennutzung entstanden. Auf der gegenüberliegenden Seite entlang der Bahngleise werden gerade im Rahmen des Quartierplans «Bahnhofscorso» das neue 4-geschossige Bahnhofsgebäude mit Dienstleistungen und Büros, ein Verbindungsbau und vis-à-vis der Kantonsbibliothek ein 7-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus erstellt. Als nordwestlicher Abschluss dieser Entwicklungsachse ist auf dem Güterareal ein Hochhaus angedacht.

Das Entwicklungsgebiet mit grossmassstäblichen Gebäuden entlang der Bahngleise ist somit bereits in Realisierung und soll nun durch eine intensive Stadtverdichtung rund um den Orisbach, vis-à-vis der Altstadt, erweitert werden. Es handelt sich um drei Sondernutzungsplanungen, die bereits im Prozess der Vernehmlassung sind.

Das Projekt zur Erweiterung und zum Umbau des Kantonsgerichts am Bahnhofplatz wurde bereits im letzten Jahresbericht vorgestellt (DHK-Tätigkeitsbericht 2021, S. 11–12). Das ehemalige Schulhausgebäude, in dem heute das Kantonsgericht seinen Sitz hat, soll saniert werden. Dem erhöhten Flächenbedarf wird zudem mit einem kubischen Anbau entsprochen, welcher auf der Altstadt



5.1 Stadtmodell mit Post, Gericht und Lüdlin-Areal

zugewandten Seite des Gebäudes realisiert werden soll. Da diese Erweiterung im Laufe des Planungsprozesses immer höher und dominanter wurde, postulierte der Stadtrat Liestal im November 2022 mit Unterstützung der Stadtbaukommission und der DHK, das Volumen zu klären und die Höhe zu reduzieren. Eine weiterführende Planung ist momentan in Abklärung.

Nördlich an das Kantonsgericht angrenzend, sieht der Quartierplan Lüdin eine beachtenswerte Stadtverdichtung zwischen Orisbach und Bahnhofstrasse vor: Die ursprünglich vorgesehene Dichte des kantonalen Richtplans (80 Einwohner und Beschäftigte / Hektar) wird von dem vorliegenden Quartierplan mit einer projektierten Dichte von 240 bis 320 Einwohnern / Hektar und zusätzlichen 10–15 Beschäftigten / Hektar deutlich übertroffen (Quartierplanung Lüdin, 7.1, S. 49). Selbst die ursprüngliche Wettbewerbsvorgabe mit einer Hauptnutzfläche von 8700 m² wurde mit einer Hauptnutzfläche von 9109 m² für Wohnen und zusätzlichen 403,5 m² für Gewerbe (Quartierplanung Lüdin, 5.1, S. 29) übertroffen.

Die Überbauung ist in 3 parallele Zeilen gegliedert. Die am Orisbach liegende Zeile ist zwar eingeschossig, die mittlere Zeile weist allerdings 7 Geschosse auf und dominiert die Umgebung. Zur höher gelegenen Bahnhofstrasse hin schliesst die Überbauung dann das Areal mit einem 7-geschossigen, introvertierten Riegel ab. Eine Aktivierung des Stadtraums an der Bahnhofstrasse durch

Dienstleistungsflächen oder eine Stadtbe-grünung ist hier nicht vorgesehen. «Entlang der Kantonsstrasse wird die Überbauung Lüdin zum Eingangsportal zur Stadt», heisst es hierzu unter *stadtentwicklung-liestal.ch*.

Der dritte Sondernutzungsplan behandelt den Quartierplan «Am Orisbach», ein Landschaftsprojekt und einen Neubau: Im Stadtgraben soll der renaturierte Orisbach mit Sitzstufen am Flusslauf und einem multifunktionalen Platz aufgewertet werden. Über diesem Gelände erhebt sich der 7-geschossige Postneubau auf einem 2-geschossigen Sockel.

Der Neubau auf dem jetzigen Postgelände polarisiert mit seiner Gebäudehöhe und Dominanz. In der Zentrumszone Z1 mit einer maximal zulässigen Gebäudehöhe von 13,5 m soll der neue Sondernutzungsplan am Bahnhofplatz eine Gebäudehöhe von 24 m und eine Höhe von 32 m zum Orisbach und Städtli ermöglichen.

Projektiert sind 7 Vollgeschosse, 2 Sockelgeschosse und ein Untergeschoss mit Autoeinstellhalle (deren Erschliessung durch den neuen autobefreiten Stadtpark führt). Sowohl im Stadtmodell wie auch in den Gebäudeschnitten wird ersichtlich, wie markant sich das geplante Volumen gegenüber Park und Altstadt ausnimmt. Es gibt hier einen Massstabssprung zur historischen Bebauung, der sich mit einer reinen Wohn- und Geschäftsnutzung schwer begründen lässt. Zumal hierfür die bestehenden städtebaulichen Vorschriften durch einen speziellen



5.2 Lüdín-Areal, Blick vom Orisbach



5.3 Lüdín-Areal als Auftakt zum Stedtli



5.4 Schnitt mit Postneubau, Allee und Stedtli

Sondernutzungsplan ausser Kraft gesetzt werden müssen. Letztlich geht es um die Finanzierung des Allee-Projekts mithilfe einer erhöhten Ausnützung des Postbaus. Hierbei wird der massive Eingriff in das historische Ortsbild für die Realisierung eines Landschaftsprojekts in Kauf genommen.

Für die bauliche Entwicklung rund um den Orisbach liegen somit mehrere Sondernutzungspläne vor, die eine massive Verdichtung vorsehen. Da die Altstadt von Liestal gemäss ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) ein Ortsbild von nationaler Bedeutung aufweist, ist es zwingend, nicht nur die einzelnen Quartierpläne auf ihre Ortsbildverträglichkeit hin zu überprüfen, sondern auch eine Gesamtbeurteilung zu ermöglichen. Vor allem, da die angestrebten Baumassen über das bauliche Mass am Bahnhofsplatz hinausgehen und in direkter Beziehung zur geschützten Altstadt stehen.

Im ISOS werden spezielle Gebiete, Baugruppen, Umgebungszonen und Einzelelemente hervorgehoben und klassifiziert: Das darin verzeichnete Bahnhofsareal (Gebiet 4) ist mit dem höchsten Erhaltungsziel A für Gebäudegruppen, das Kantonsgericht (Element 4.0.2) und das Kulturzentrum Palazzo (Element 4.0.3) sind mit dem Erhaltungsziel A, der westliche Graben und die Mulde des Orisbachs (Umgebungszone II) sind mit dem höchsten Erhaltungsziel a für Freiflächen klassifiziert. Die dem Bahnhofsareal gegenüberliegende Altstadt ist zudem auf-

grund ihrer räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten wie auch aufgrund ihrer Bedeutung mit dem höchsten Erhaltungsziel A klassifiziert.

Mit dem Erhaltungsziel A wird somit für alle klassifizierten Gebiete und Elemente der Erhalt der Substanz gefordert, was weiter den integralen Erhalt aller Bauten, Anlage- teile und Freiräume bedeutet. Störende Eingriffe sind zu beseitigen.

Die Denkmal- und Heimatschutzkommission (DHK) des Kantons Basel-Landschaft hat den gesetzlichen Auftrag, die Anliegen und Bestrebungen des Denkmal- und Heimatschutzes zu fördern (Art. 14, Abs. 1 b DHG). Als beratendes Fachorgan des Kantons und der Einwohnergemeinden ist es die Aufgabe der DHK, grossräumige Planungen und Quartierplanungsverfahren, die «das Orts- und Landschaftsbild wesentlich verändern würden», zu begutachten. Innerhalb dieser Planungsprozesse vertritt die DHK anwaltschaftlich den Ortsbildschutz und die baukulturellen Interessen, die ihr durch das Denkmal- und Heimatschutzgesetz zugeschrieben werden.

Die drei Sondernutzungsplanungen bringen nun erhebliche morphologische Veränderungen in den genannten ISOS-Gebieten mit sich. Diese Eingriffe betreffen rund ein Fünftel des Stadtraums, der unmittelbar an die mittelalterliche Ringbebauung vom «Stedtli» anschliesst. Nebst der Wirkung auf übergeordnete Sichtbezüge des Stadtkerns zum südwestlich gelegenen Siedlungsgebiet ist

auch hinsichtlich der Innenwahrnehmung des Stadt- und Ortsraums mit nicht unerheblichen Konsequenzen zu rechnen.

Nebst den Chancen und der durchaus erwünschten Steigerung der architektonischen und stadträumlichen Siedlungs- und Aufenthaltsqualität, welche die angestossenen Entwicklungen zweifelsohne mit sich bringen, erkennt die DHK im Sinne einer übergeordneten Interessenabwägung auch Verbesserungspotenziale. So wurden mehrfach an den entsprechenden Stellen seitens DHK Bedenken geäussert, dass die geplanten Veränderungen und Eingriffe ins Ortsbild von nationaler Bedeutung hinsichtlich städtebaulicher, räumlicher und architektonischer Qualität noch nicht vollumfänglich zu überzeugen vermögen.

Der Planungsverlauf der vergangenen Jahre zeigt, dass die zeitliche Staffelung der betroffenen Quartierplanungsverfahren, besonders

zu Beginn des Prozesses, den grossräumlichen Blick auf das gesamte Entwicklungsgebiet verstellte. Es ist ein dringendes Anliegen der DHK, diese übergeordnete Perspektive gemeinsam mit allen beteiligten Akteuren zu reflektieren und somit eine qualitative Schlussüberarbeitung aller Planungen vor der Weiterleitung in den Einwohnerrat sicherzustellen.

Das übergeordnete Ziel, sich gemeinsam mit den Prozessbeteiligten für städtebaulich, räumlich und architektonisch qualitätsvolle sowie funktional überzeugende Lösungen einzusetzen, sieht die DHK als Grundlage ihres Wirkens gemäss ihrem Gesetzesauftrag und als wichtigen Beitrag zur Förderung einer hohen Baukultur.

Gerrit Sell

Architekt



5.5 Ausschnitt Stadtmodell mit Postneubau

6. DIE TSCHUDY-VILLA IN SISSACH – TEILABBRUCH

Der bekannte Basler Architekt Hermann Neukomm erbaute 1924 die historische Villa Tschudy in Sissach. Sie war benannt nach der 1879 gegründeten Weinkellerei Tschudy, für die der Architekt Neukomm ein Ensemble aus Repräsentations- und Lagergebäude entwarf. Seit 1996 ist die Firma E. Buess Eigentümerin des Bauensembles.

Die repräsentative Villa im neubarocken Stil mit anschliessender Produktions- und Lagerhalle wurde 2003 im Bauinventar Kanton

Basel-Landschaft erfasst und als kantonal schützenswert bewertet.

Am Nachmittag des Gründonnerstags, 14. April 2022, liess der Eigentümer eine beauftragte Firma mit dem Abbruch der Liegenschaft beginnen, der durch einen Polizeieinsatz umgehend gestoppt wurde. Dies geschah, obwohl nach ersten Abbruchversuchen seitens der Eigentümerschaft im Februar 2022 ein Einstellungsstopp der Arbeiten verfügt wurde. Grundsätzlich kann



6 Sissach, Weinhandlung Tschudy um 1925

im Kanton Basel-Landschaft ein Gebäude, das kein Schutzobjekt ist und ausserhalb der Kernzone liegt, ohne Abbruchbewilligung abgerissen werden. Art. 8 DHG hält ferner fest, dass kantonal schützenswerte Kulturdenkmäler in das Inventar der kantonal geschützten Objekte durch den Regierungsrat im Einverständnis mit der Eigentümerschaft aufgenommen werden. Ein denkmalpflegerisches Gutachten vom Oktober 2022 zur Villa Tschudy attestiert dem Objekt – zumindest von aussen, da der Eigentümer dem Gutachter den Zutritt zum Gebäude verweigerte – eine kantonale Schutzwürdigkeit. Am Einverständnis der Eigentümerschaft aber wird es wohl fehlen. Ob das 2018 geänderte Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz des Kantons Basel-Landschaft in seinem Art. 8 möglicherweise gegen Bundesrecht verstösst, namentlich gegen die Bundesverfassung (Art. 78 Art. 1) sowie völkerrechtliche Schutzpflichten der Schweiz im Bereich des Denkmalschutzes

(Übereinkommen vom 3. Oktober 1985 zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa), müsste fallweise im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle vor Bundesgericht geprüft werden. In seinem Entscheid im Fall einer ähnlich gelagerten Beschwerde gegen das Gesetz des Kantonsrats des Kantons Zug vom 31. Januar 2019 hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 1. April 2021 anerkannt, dass Art. 25 Abs. 4 des kantonalen Denkmalschutzgesetzes Zug Bundesrecht widerspreche und aufzuheben sei (BGer 1C_43/2020).

Wie es mit der beschädigten Villa Tschudy und dem potenziellen kantonalen Schutzobjekt weitergeht, wird aktuell vom Kanton geprüft. Der Regierungsrat beschloss an seiner Sitzung am 25. April 2023 die provisorischen Rettungs- und Schutzmassnahmen um ein Jahr zu verlängern.

Kristina Kröger

Architekturhistorikerin und Baumediatorin

7. DIE KOMPETENZ DER DHK IN BESCHWERDEVERFAHREN

AM BEISPIEL EINER PV-ANLAGE IN PRATTELN: ENTSCHEID DES KANTONSGERICHTS BL IN SEINEM URTEIL VOM 31. MÄRZ 2021

Ein Baugesuch einer Privatperson für die Erstellung einer PV-Anlage auf dem Dach ihrer Liegenschaft, die sowohl in der Kernzone als auch im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) liegt, beschäftigte in letzter Instanz das Kantonsgericht Baselland.

Zuvor wurde das Gesuch auf verschiedenen Instanzen bearbeitet und beurteilt. Das Bauinspektorat entschied, dass ein Teil der PV-Anlage realisierbar sei, da auf einer nicht einsehbaren Seite angebracht, der andere Teil der Anlage hingegen sei nicht bewilligungsfähig, da einsehbar. Dagegen erhoben die Baugesuchsteller bei der Baurekurskommission des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde. Mit ihrem Entscheid vom 15. September 2020 hiess die Baurekurskommission die Beschwerde im Wesentlichen mit der Begründung gut, dass die Auslegung des Begriffs der Einsehbarkeit durch die Kantonale Denkmalpflege zu streng sei und in diesem Fall die PV-Anlage das Kulturdenkmal nur minimal beeinträchtigte und damit bewilligungsfähig sei.

Als in allen Belangen des Denkmal- und des Heimatschutzes einsprache- und beschwerdeberechtigte Kommission (Art. 14, Abs. 2 DHG) erhob die DHK im Juni 2021 vorsorglich Beschwerde beim Kantonsgericht.

Das Gericht, das gemäss Art. 16, Abs. 2 das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) von Amtes wegen anwendet, prüft im Sinn des formellen Rechts, ob die Eintretensvoraussetzungen in diesem Fall, u. a. die der DHK, gegeben sind. Obwohl die DHK zwar grundsätzlich zur Beschwerdeerhebung befugt ist, kommt das Gericht auf der Grundlage von Art. 133 Abs. 5 RBG zu dem Schluss, dass nur beschwerdeberechtigt ist, wer bereits am Einspracheverfahren mitgewirkt hat, was für die DHK nicht zutraf.

Dieser Entscheid warf Fragen auf, die die Rolle der DHK in Bezug auf die Kantonale Denkmalpflege und auf zukünftige Einspracheverfahren betrafen. Aufgrund der organisatorischen Vernetzung der DHK mit der Kantonalen Denkmalpflege sollte die DHK stets über Baugesuche informiert sein und so auch die allfälligen Argumente gegen die Bewilligung von Baugesuchen kennen. Auf Hinweis der involvierten Kantonalen Denkmalpflege und mit ihren Argumenten sollte es der DHK weiter ohne grösseren Aufwand möglich sein, Einsprache gegen Baugesuche zu erheben. Das Urteil liess aufhorchen und bot Gelegenheit, die internen Verfahrensprozesse zu analysieren und zu überdenken.

Kristina Kröger

Architekturhistorikerin und Baumediatorin

8. DER CHEESMEYER-PAVILLON IN SISSACH

UMGEBUNG/HINTERGRUND

An zentraler Lage in Sissach hat sich rund um das ehemalige Warenhaus Meyer Kunz & Cie. eine in verschiedener Hinsicht ortsbaulich interessante Situation überliefert. Betritt man vom Bahnhof Richtung Norden den Sissacher Gemeindeboden, ist man, zumindest im räumlich-historischen Kontext, sofort in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückversetzt. Die Entstehung des Cheesmeyer-Ensembles ist im Zusammenhang mit der Eröffnung des Bahnhofs 1855,

dem damit verbundenen wirtschaftlichen Aufschwung und den weiteren Entwicklungen des neuen Bahnhofsquartiers zu verstehen. Folgen wir dem direkten Weg über den Bahnhofsparkplatz auf dem imaginären und ehemaligen «Cheesmeyerwegli» vorbei am «Schluuch» zu dem 1901 durch die Architekten Ganzer & Bernoulli erbauten Warenhaus, betreten wir eine äusserst reizvolle Hofsituation von besonderer atmosphärischer Dichte. Aufgespannt zwischen dem Rhythmus der stichbögigen und in Naturstein gefassten



8.1 Sissach, Cheesmeyer Pavillon

Schaufenster des Cheesmeyer-Erdgeschosses, dem nördlichen Kopfende des 1904 erbauten Laubenganghauses («Schluuch») von Architekt E. Wenger aus Burgdorf und den beschaulichen, zweigeschossigen Handwerkerhäuschen entlang des Gartenwegs, präsentiert sich dem empfänglichen Betrachter ein architekturhistorischer Sinnesgarten von ausserordentlichem Reiz. Es ist augenscheinlich, dass die damals mit dem Entwurf beauftragten Architekten die Fasadens des Hauptgebäudes entsprechend der beiderseitigen Zugänglichkeit sowohl vom Bahnhof als auch von der Hauptstrasse her gleichberechtigt zu behandeln und auszugestalten versuchten. Demnach und trotz der strassenabgewandten Lage kann auch nicht von einem Hinterhof im eigentlichen Sinn gesprochen werden. Das Ambiente ist vielmehr durch die kleinräumliche Empfindung geprägt, die sich aus der Stellung der Bauten zueinander ergibt.

PAVILLON UND PETROLEUMTANK

Nebst der raumbildenden Architektur und dem alten Baumbestand prägen zwei kantonal geschützte Kleinbauten die Szenerie entscheidend. Zum einen sticht eine eher unspektakulär anmutende technische Installation ins Auge, bei der es sich um ein einmaliges Zeugnis der Technikgeschichte handelt. Der auf gemauertem Sockel aufgebockte und genietete Metalltank diente als Brennstofflager noch vor der Zeit der Elektrifizierung und speicherte damit den Energieträger

für die damals weitverbreiteten Petroleumlampen. Die Ausführung der Installation ermöglichte es den Cheesmeyer-Kunden, während der üblichen Besorgungen im Warenhaus gleichzeitig «die Lampe füllen» zu können.

Im Weiteren tritt der in den Jahren 2021 und 2022 umsichtig restaurierte Gartenpavillon prominent in Erscheinung und gibt dem Platz unmittelbar vor den Schaufenstern des Hauptgebäudes ein besonderes Gepräge. Bei diesem Zeitzeugen, der nach den Plänen des Architekten W. Bernoulli und durch den Baumeister J. Schaffner erbaut wurde, handelt es sich laut dem Inventar der geschützten Baudenkmäler von kantonaler Bedeutung (IKD) um «ein Kleinod der Handwerkskunst». 1915 gab der älteste Sohn der Meyer-Linie die Erbauung des Pavillons in Auftrag und widmete diesen seiner Frau Maria Meyer-Gollin. Aufgrund der Grenzschiessungen im Zuge des Ersten Weltkriegs war ihr der Zugang zu ihrer Familie im Elsass verwehrt, und der Pavillonbau sollte die von Trübsinn geplagte Ehegattin in bedrückenden Zeiten aufmuntern.

Der reich dekorierte, oktagonale Bau zeigt viele kunstvolle Verzierungen wie üppig profilierte Leisten, welche die gestemmtten Wandfelder mit Medaillons schmücken und den gesamten Bau geometrisch gliedern. Bemerkenswert sind insbesondere die Fenster mit den in das Glas eingeritzten Blumenbouquets und Dekorationsmotiven des Jugendstils und die bauzeitliche Beschattungsmechanik mit den Holzrollläden und

einem Schmuckfries aus gestanztem Blech, das die Storen verdeckt und den Unterbau des Pavillons gegen den Dachhimmel abschliesst. Dass keinerlei Gestaltungsaufwand gescheut wurde, zeigt sich auch an der Ausführung des Dachwerks. Die feingliedrige Holzkonstruktion wurde als Glockendach konstruiert, was insgesamt zu acht geschweiften Dachsegmenten führt, die an ihren Schnittlinien mit eingemörtelten und spitzbogigen Gratziegeln bedeckt und akzentuiert werden. Die Wölbung der Dach-

flächen wird mittels konkaven und konvexen Biberschwanzziegeln ermöglicht, die das Dach mit einer Doppeldeckung abdichten. Bekrönt wird der Kulminationspunkt der Grate am Dachspitz mit einer Kupferkugel.

RESTAURIERUNG

Der Pavillon wurde vor längerer Zeit im Sinn einer provisorischen Sicherungsmassnahme mit einer Plastikplane eingepackt. Im Frühjahr 2020 sollte im Zuge der geplanten Instandstellung der Zustand der Bausubstanz



8.2 Der restaurierte Pavillon

beurteilt und ein Restaurierungskonzept erstellt werden. Erst im freigelegten Zustand zeigte sich das Ausmass der Schäden. Die schlechte Belüftung unter dem Planenverdeck hatte dazu geführt, dass alle mit dem Kunststeinsockel verbundenen Holzteile verfault waren, ebenso die Bodenkonstruktion und die meisten Bestandteile des Dachgesimses. Der desolate Zustand des Unterbaus bedingte die sorgfältige Dokumentation und Demontage des gesamten Bauwerks. In der Werkstatt einer lokalen Zimmerei, die auf derartige Restaurierungen spezialisiert ist, wurden sämtliche abgegangenen Teile mithilfe historischer Befunde rekonstruiert, die Struktur vormontiert und am ursprünglichen Standort detailgetreu wieder aufgebaut.

Dank des aufwendigen Verfahrens und der tiefen Sachkenntnis der beteiligten Handwerker konnte ein erheblicher Anteil der ursprünglichen Bausubstanz erhalten bleiben. So wurden beispielsweise die Wände mitsamt der Befensterung nur wo nötig repariert und im Urzustand belassen, einzig die Farboberflächen wurden von einem Malerfachbetrieb restauratorisch aufgearbeitet und instand gesetzt. Abgegangene Holzteile der Innenausstattung und des Dachgesimses mussten ebenfalls rekonstruiert und farblich in den Bestand eingestimmt werden. Auch die Bemalung und Neufassung der Aussenseite wurde auf der Basis von historischen Befunden rekonstruiert. Der ausserordentlich hohe Detaillierungsgrad der gesamten Gebäudegestaltung zeigte sich

bei allen Gewerken, insbesondere auch bei den Spengler- und Bedachungsarbeiten, und stellte die Handwerker vor besondere Aufgaben. So musste das Dach mit eigens für das Objekt nachproduzierten und vorgeformten Ziegeln in akribischer Kleinarbeit neu eingedeckt werden.

Das Cheesmeyer-Ensemble verdeutlicht auf anschauliche Weise die typologische Vielfalt, die historische Ortskerne auszeichnet und ihren Charme ausmacht. Es zeigt sich exemplarisch, dass die Aufenthaltsqualität eines Orts durch Denkmäler und ihre baukulturellen Werte mitbestimmt wird. Unter dem Begriff «Baudenkmäler» sind dabei alle gebauten Objekte zusammengefasst, die unter einer Vielzahl von Betrachtungen als herausragende Zeitzeugen einer spezifischen Kulturleistung bezeichnet werden können. Dazu gehören neben grossen Gebäuden wie Schlössern und Kirchen eben auch Kleinbauten wie der Cheesmeyer-Pavillon und der für das gesamte Kantonsgebiet einzigartige «Petroleumtank».

Markus Zentner

Zimmermann, Präsident

9. DIE HEUSCHEUNE GÜRBLEN (29.5) IN HÖLSTEIN

WIE ES ZUM ABRUCH KAM

Der Zeugniswert eines Baudenkmals zeigt sich im Wesentlichen in der originalen Bausubstanz, die das gebaute Objekt zum Wissensträger einer vergangenen Epoche macht. So liegt beispielsweise der wissenschaftliche Gehalt eines Denkmals in der Erforschung und Dokumentation seiner Materialität, Konstruktion, Gestaltung und seiner Raumbezüge, die unmittelbar mit dem Bauzweck und der ursprünglich gedachten Funktion des Bauwerks in Verbindung stehen.

In Form von Feldscheunen, Heuhäuschen und Weideställen haben sich in der Baselbieter Landschaft über die Jahrhunderte interessante Kleinbauten erhalten. Der kulturhistorische Wissensgehalt dieser – in Einzelfällen kantonal geschützten – Gebäude ist zum Teil beeindruckend. Die meisten dieser oft landschaftsprägenden Bauten sind jedoch im Zuge der Mechanisierung der Landwirtschaft nutzlos geworden und verfallen zusehends. Als bedeutende Zeugen vergangener Wirtschaftsformen sind sie kulturanthropologisch betrachtet wichtige historische Dokumente. Aus der Perspektive der Eigentümer zeigen sie sich aber in der Regel eher als zwecklos gewordene bauliche Objekte, die in Verbindung mit aufwendigen Unterhaltsarbeiten in erster Linie eine finanzielle Last bedeuten. Einmal mehr verdeutlicht sich hier ein primär ökonomischer Zielkonflikt, indem zwar grosses öffentliches Interesse am Erhalt des

baukulturellen Erbes besteht, die Finanzierung der langfristigen Sicherung von Kulturgut aber den privaten Eigentümern aufgebürdet wird. Die marktwirtschaftliche Logik führt dazu, dass diese pittoresken Kleinbauten zunehmend aus dem Baselbieter Landschaftsbild verschwinden.

Dass vielen Eigentümern der Wert und die Wichtigkeit eines Baudenkmals nicht oder nur ansatzweise bewusst ist, hat sich an einem Beispiel in Hölstein gezeigt. Die im Kantonalen Inventar der geschützten Kulturdenkmäler (IKD) aufgeführte Feldscheune Gürblen wurde zu Beginn des Berichtsjahrs in Unkenntnis ihres Schutzstatus durch den Eigentümer abgebrochen. Dieser Fall liess insofern aufhorchen, dass geschützte Objekte allein mit der Unterschutzstellung noch nicht automatisch längerfristig gesichert sind. Denkmalpflege als gesellschaftliche Aufgabe kann nur gelingen, wenn sich Behörden, private Organisationen und Eigentümer gleichermaßen für die Sicherung des Kulturerbes engagieren. Ein ganz wichtiger Teil dieser Sicherung zeigt sich in der Vermittlung, die denkmalpflegerisches Handeln auch jenen Bevölkerungskreisen verständlich macht, die sich wenig oder gar nicht mit diesen Themenbereichen auseinandersetzen. Hier wären ein direkter Kontakt und Informationsaustausch zwischen den Behörden und den privaten Eigentümern zwar förderlich, aber aus Kapazitätsgründen bleibt es illusorisch zu glauben, dass die KD in einem persönlichen Kontakt regelmässig den

Erhaltungszustand aller Denkmäler bei den für den Erhalt mitverantwortlichen Eigentümern abfragen kann. Der Vorfall führte zu internen Diskussionen und bot Gelegenheit, gängige Informations- und Kommunikationsstrategien zu überdenken.

QUELLEN UND DOKUMENTATIONEN DER FELDSCHEUNE

Der Talboden des Bennwilerbachs wurde früher als Wässermatte genutzt. Jeweils im Frühjahr und im Herbst wurde Wasser auf die Wiesen geleitet, wo die mitgeführten Schwebestoffe als Dünger verblieben. Wässermatten gehörten zu den begehrtesten und teuersten Grundstücken. Das gewonnene Heu wurde in Heuhäuslein für den Eigengebrauch, aber auch für den Weiterverkauf eingelagert. In den Meyerskizzen von 1678 sind auf Blatt 467r in der Gürbelmatt zwei Heuscheunen angedeutet. Die flüchtige Skizze zu den Gemeindegrenzen lässt keine Interpretation zur Konstruktion zu. Der Unterbau der Scheune Gürblen könnte aufgrund der Zierblätter der Kopfbänder durchaus noch im 17. Jahrhundert als Teil eines Firstständerbaus errichtet worden sein. Doch die in mehreren Quellen und auch im IKD erwähnte genaue Datierung der Scheune ins Jahr 1678 ist rätselhaft, denn eine Inschrift ist nicht bezeugt und konnte auch trotz intensiver Suche am noch stehenden Objekt nicht gefunden werden. Eine Dendrodatierung fehlt. Das angebliche Baudatum beruht wohl auf der erwähnten Meyerskizze

und hat sich im Zuge der Zitierungen zur Tatsache gewandelt.

In den Jahren nach 1960 beschäftigte sich Max Gschwend, Geografielehrer und Initiant des Freilichtmuseums Ballenberg, mit der Scheune Gürblen im Hinblick auf eine Dislozierung ins Berner Oberland. Von ihm sind vier Skizzen auf Millimeterpapier erhalten, darunter ein vermasster Grundriss und eine Ansicht der Südseite mit Höhenangaben. Allerdings sind die Angaben für die oberen Konstruktionsbereiche unzuverlässig, vermutlich weil sie während der Untersuchungen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht erreichbar waren. Aus dieser Zeit befinden sich bei der Denkmalpflege Basel-land Bilder der Bauernhausforschung, die den Zustand vor der späteren Renovation zeigen. Im Archiv des Freilichtmuseums liegen im Jahr 1964 erstellte Planaufnahmen mit Ansichten der Nord-, West- und Südfassade sowie ein Grundriss, ferner ein Schnitt

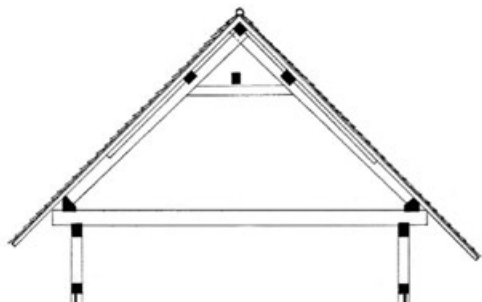


9.1 Ausschnitt aus der Planskizze von G. F. Meyer, Blatt 467r

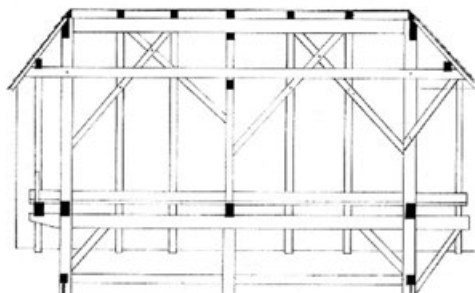
Nord/Süd, ein Schnitt Ost/West und eine Reinzeichnung der vermassten Südansicht von Gschwend. Da sich in allen Plänen sowohl korrekte als auch unzutreffende Einzelheiten vermischen, bereitet es mit dem aktuellen Wissensstand verschiedene technische Schwierigkeiten, den damals vorhandenen Bestand historisch eindeutig belegen zu können.

Anlässlich der nach 1980 erfolgten Restaurierungsarbeiten mussten der Dachstuhl abgebaut und zahlreiche Hölzer ersetzt werden, aber die schon damals dringende statische Ertüchtigung des Unterbaus unterblieb. 1983 erfolgte die Unterschutzstellung. Bis zum Jahr 2021 wurden Bestandteile der Holzkonstruktion der Südseite entfernt, um grosse Rundballen unterzubringen, was zu einer erheblichen Destabilisierung des Gesamtgefüges führte.

Aus den Jahren vor 2020 sind Bilder vorhanden, die über die Konstruktion und die Baugeschichte einige Auskunft geben können. Aber auch sie ersetzen eine im Hinblick auf die komplette Rekonstruktion wissenschaftlich erstellte Dokumentation nicht. Die abgebrochene Scheune wies eine heterogene Struktur auf. Ein liegender Dachstuhl mit Firststreben scheint nachträglich und in pragmatischer Weise auf den in hoher Qualität in Ständerbauweise ausgeführten, aber schadhaften Unterbau einer Firstständerkonstruktion aufgesetzt worden zu sein. Als aussagekräftiges Vergleichsobjekt für den Firstständerbau bietet sich das Heuhäuschen Arboldswil 4.5 Moos an, das durch die eingeschnitzte Jahreszahl mit 1736 datiert ist. Die geringen Querschnitte und die schlechte Qualität des Bauholzes des Dachstuhls lassen vermuten, dass die abgerissene Heuscheune ihre letzte Form im späten 18. Jahrhundert oder auch erst im 19. Jahrhundert erhalten hat.



9.2 Schnitt von 1964



9.3 Schnitt von 1964

Vor der Renovation (Fotos aus den 1960er-Jahren)



9.4



9.5

Nach der Renovation (Fotos aus den 1980er-/1990er-Jahren)



9.6 Süd



9.7 Nord



9.8 Ost



9.9 West



9.10 Südseite vor dem Abbruch 2021

DAS WEITERE VORGEHEN

Gemäss dem Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG; SGS 791) § 22, Abs. 1, ist die Wiederherstellungspflicht geregelt: «Wer geschützte Kulturdenkmäler beeinträchtigt oder zerstört, ist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet.» Beide Verfahren, also eine Wiederherstellung wie auch eine Rekonstruktion sind in der Denkmalpflegepraxis zwangsläufig mit einer Grundsatzdebatte verbunden. Bei der vorliegenden Quellenlage ist die Tragstruktur des abgerissenen Gebäudes zwar erkennbar, die Festlegung der Querschnitte der einzelnen Bauteile und Aussagen über mögliche Bauphasen unterliegen aber der unsicheren Interpretation der vorhandenen Plan- und Bildzeugnisse. Zudem war es in der alten Zimmerei selbstverständlich, dass gewisse Bestandteile der Holzkonstruktion



9.11 Zierblatt Nordwest



9.12 Kopf eines Stickers



9.13 Kopf Rähm Nordost

in einer oder zwei Richtungen konisch waren, was sich aus der fertigungstechnischen Herrichtung der Balkenquerschnitte mit dem Beil ergab. Deshalb kann ein historisches Gebäude mit den heute gebräuchlichen Arbeitsweisen zwar in seiner Tragstruktur, aber nur ansatzweise in seinen handwerklich individuell geprägten Einzelheiten bis ins letzte Detail rekonstruiert werden. Die Auseinandersetzung mit dem Gebäude und seiner Rekonstruktion wird sicherlich in vielerlei Hinsicht zu wichtigen konstruktionsgeschichtlichen Erkenntnissen führen, muss aber in seiner Aussage hinter dem verlorenen Original zurückbleiben. Der Eigentümer kommt nach Abschluss des Rechtsverfahrens seiner Verpflichtung zur Wiederherstellung vollumfänglich nach und beteuert, dass der Abbruch des Gebäudes in Folge von Unkenntnis und Informations-

mangel geschehen ist. Gleichzeitig zeigt er sich bereit, sowohl finanziell als auch aktiv bei der Wiederherstellung mitzuhelfen. Zurzeit laufen Abklärungen und diverse Bestrebungen, dass der Verlust der Originalsubstanz der Gürblen-Scheune zumindest teilweise mit der Möglichkeit der vertieften fachlichen Auseinandersetzung im Zuge einer Wiederherstellung aufgewogen wird. Eine Rekonstruktion birgt in sich die einmalige Chance, den gesamten Bauprozess zu Aus- und Weiterbildungszwecken nutzen zu können. Auf diese Weise soll ein möglichst breit gefächertes Zielpublikum diverser Berufs- und Fachgruppen wie Zimmermannslehrlinge oder Masterstudenten von der Konstruktionsgeschichte profitieren können.

Markus Zentner
Zimmermann, Präsident



9.14 Dachfläche West



9.15 Dachfläche Ost

10. PARKPFLEGEWERK PARKANLAGE SCHLOSS EBENRAIN LIEGT VOR

In den vergangenen zwei Jahren konnte das Parkpflegewerk für die Parkanlage des Schlosses Ebenrain in Sissach von einem extern beigezogenen Landschaftsarchitekturbüro erarbeitet und abgeschlossen werden (vgl. Tätigkeitsbericht DHK 2020, S. 23). Es verifiziert und ergänzt ein bestehendes Pflegemanual von 1992 unter Neuberücksichtigung ökologischer wie nutzungsrelevanter Anliegen des Ebenrain-Zentrums für Landwirtschaft, Natur und Ernährung.

Zielsetzung des vorliegenden Parkpflegewerks ist der Erhalt, die Pflege und wo nötig die (Teil-)Instandsetzung des kantonal geschützten Gartendenkmals. Es beinhaltet die Zusammenstellung der verfügbaren historischen Karten, Pläne und Ansichten aus den vergangenen zweieinhalb Jahrhunderten, die Kartierung des heutigen Bestands und eine Analyse, worin aufgezeigt wird, welche historischen Elemente und Ausstattungen heute noch im Park vorhanden sind. Aus den



10 Sissach, Parkanlage Schloss Ebenrain

Erkenntnissen der Bestandsaufnahme entwickelt das Parkpflegewerk ein Leitbild – ein dem Handeln als Vorbild dienendes Ideal – und zeigt abschliessend in einem Pflege- und Entwicklungskonzept auf, wie die Pflege der Parkanlage zukünftig anzugehen ist. Die Verfasserinnen beschreiben darin alle objekt- und partienbezogenen Massnahmen, die zur langfristigen Sicherung des für Natur- und Heimatschutz erhaltungswürdigen Bestands im Park notwendig sind.

Die empfohlenen Massnahmen sind abstrakt formuliert und müssen nun in einem weiteren Schritt auf Projektschärfe konkretisiert werden. Doch lassen sich heute schon konkrete Konsequenzen und Handlungen daraus ableiten. Sie geben den Verantwortlichen eine Vorstellung darüber, welcher gartendenkmalpflegerische Endzustand angestrebt ist und welche Zwischenschritte dabei zu erreichen sind. Damit zeigt das Parkpflegewerk Wirkung nach innen wie nach aussen, orientiert und motiviert. Vor allem aber besitzt es Aufforderungscharakter für die weiteren Entscheidungsträger.

Die Erstanlage des Schlossparks Ebenrain entstand im letzten Quartal des 18. Jahrhunderts nach einem Entwurf des Berner Barockarchitekten Niklaus Sprüngli (1725–1802). Zu Beginn des 19. Jahrhunderts erfolgte die schrittweise Transformation vom barocken zum landschaftlichen Garten, bevor

der Pariser Gartenarchitekt Edouard André (1840–1903) 1872 die heutige Anlage schuf. Es handelt sich aller Voraussicht nach um die einzige Parkanlage, die André in der Deutschschweiz realisierte. Aufgrund ihres exquisiten Erhaltungszustands und ihrer besonderen kulturellen Bedeutung erhebt das Parkpflegewerk die Gestaltungsabsichten des Pariser Gartenarchitekten zum Leitbild für die weitere Pflege und Entwicklung.

Die vorliegende gartendenkmalpflegerische Arbeit stellt nach den Worten ihrer Autorinnen eine wichtige Grundlage für die zukünftige Pflege und den Unterhalt des Parks dar sowie für die Umsetzung einmaliger baulicher Massnahmen. Das Parkpflegewerk wurde von einer Arbeitsgruppe begleitet, in der die Kantonale Denkmalpflege und das Hochbauamt des Kantons Basel-Landschaft sowie je zwei Mitglieder der DHK und des Ebenrain-Zentrums für Landwirtschaft, Natur und Ernährung Einsitz nahmen.

Steffen Osoegawa

Gartenhistoriker

Weiterführende Literatur: Deveikiene Vaiva et Stefanos: «L'architecte paysagiste français Edouard André», in: *Topiaria helvetica* (2015), S. 26–38.

Abbildungsnachweis

4.1–4.4: Kantonale Denkmalpflege

Basel-Landschaft, 2022

5.1, 5.2: SGGK 2021

5.3: Visualisierung/zvg

5.4: Christ & Gantenbein, 02.06.2022

5.5: Foto: Gerrit Sell 2022

6: Foto: Fritz Hodel (Copyright AGNHS)

8.1: Kantonale Denkmalpflege

Basel-Landschaft

8.2: Verein Kulturhaus Cheesmeyer

9.1–9.5: Archiv Bauernhausforschung

9.6–9.11: Kantonale Denkmalpflege

Basel-Landschaft

9.12: Jakob Steinmann

9.13–9.15: Kantonale Denkmalpflege

Basel-Landschaft

10: Kantonale Denkmalpflege

Basel-Landschaft, 2022

Impressum

© Mai 2023

Amt für Raumplanung, Kantonale

Denkmalpflege

Korrektorat: Ingrid Kunz Graf, Stein am

Rhein

Gestaltung: Patrizia Zanola, Zürich

Druck: Druckerei Bloch AG, Arlesheim

